



Per E-Mail: stellungahmen@idw.de

Institut der Wirtschaftsprüfer in
Deutschland e.V.
Geschäftsstelle
Postfach 32 05 80
40420 Düsseldorf

FALK GmbH & Co KG
Postfach 10 22 80
69012 Heidelberg
Im Breitspiel 21
69126 Heidelberg
Telefon: +49 6221 399-0
Telefax: +49 6221 399-238
falk-heidelberg@falk-co.de

04.04.2022
Dr Ty/DLLi
1
47054694

Stellungnahme zu den Entwürfen von IDW Prüfungsstandards für die Prüfung von kleineren, weniger komplexen Unternehmen (IDW EPS KMU)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchten wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zu den IDW Prüfungsstandards für die Prüfung von kleineren, weniger komplexen Unternehmen (IDW PS KMU) bedanken.

Das vorliegende Gesamtpaket erscheint uns grundsätzlich gut geeignet die Prüfung einer kleinen oder mittelgroßen, nach handelsbilanziellen Grundsätzen, prüfungspflichtigen Gesellschaft effizient abzubilden.

Im Zusammenhang mit den Anwendungsvoraussetzungen in IDW EPS KMU 1 ergeben sich für uns – trotz der Öffnungsklausel am Ende von Tz. 22 – weitere Fragestellungen, hinsichtlich derer wir eine Klarstellung in der endgültigen Fassung anregen:

Als mittelständische WPG prüft und berät FALK Unternehmen unterschiedlicher Größe und Rechtsform, d.h. auch Unternehmen die die Größenkriterien des § 267 Abs. 3 HGB erfüllen. Trotz des Überschreitens der Größenklasse sehen sich diese Unternehmen als typischer Mittelständler und nicht als Großunternehmen. Dies zeigt sich insbesondere auch in der Aufstellung der Gesellschaften im Rechnungswesen und beim IKS. Die IDW PS KMU sollen gem. IDW EPS KMU 1, Tz. 22 (a) bei (maximal) mittelgroßen Einheiten Anwendung finden. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung des Unternehmens, die IDW PS KMU auch bei i.S.d. § 267 Abs. 3 HGB großen Unternehmen anwendbar sind.

Die Anwendung der IDW PS KMU soll auf den handelsrechtlichen Einzelabschluss beschränkt werden (IDW EPS KMU 1, Tz. 22 (b)). In diesem Zusammenhang fragen wir uns, ob eine Prüfung des Mutterunternehmens zwingend unter Anwendung der GoA/ISA [DE] zu erfolgen hat, wenn der Konzernabschluss nach GoA/ISA [DE] geprüft wird.

FALK GmbH & Co KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Sitz der Gesellschaft: Heidelberg | AG Mannheim HRA 702086 | USt.-Identifikations-Nr. DE 258 256 316
Persönlich haftende Gesellschafterin: FALK & Co Verwaltungs-GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Sitz der Gesellschaft: Heidelberg AG Mannheim HRB 705586
Geschäftsführer: WP StB Gerhard Meyer, WP StB Dr. Martin Ziegler, StB Gerd Fuhrmann, WP StB Thomas Rohling,
WP StB Markus Schmidtke, WP StB Philip Roth, WP StB Stephan Hilbig, WP CPA Gerhard Müller, WP StB Dr. Stefan Tichy,
WP StB Andreas Dörschell, WP StB RA Dr. Steffen Bangert, WP StB Dr. Alexander Wünsche, WP StB CPA Steffen Ahrens,
WP StB Thorsten Bischoff, WP StB Kathrin Mindnich



www.falk-co.de

Gem. IDW EPS KMU 1, Tz 22 (j) sollen bei dem geprüften Unternehmen keine Auslagerungen von Prozessen und von für die Abschlussprüfung relevanten Kontrollen vorliegen. In der Praxis finden wir insbesondere bei kleinen und mittelgroßen Einheiten jedoch häufig die Auslagerung der Finanz- und/oder Lohnbuchhaltung auf WP/StB oder andere Dienstleister. Wir gehen davon aus, dass auch in diesen Fällen eine Anwendung der IDW PS KMU möglich ist. Zur Klarstellung würden wir empfehlen einen Hinweis aufzunehmen, dass in diesen Fällen eine Anwendung der IDW PS KMU möglich ist, wenn weitere Prüfungshandlungen zur Gewinnung eines Verständnisses von Art und Bedeutsamkeit der vom Dienstleister erbrachten Dienstleistungen durchgeführt und bei der Prüfungsplanung entsprechend berücksichtigt werden.

Problematisch empfinden wir die Vorgabe IDW EPS KMU 1, Tz. 22 (l), dass der Abschluss der Einheit keine Sachverhalte umfasst, die erst nach Abschluss der Prüfung wirksam werden, da sich solche Sachverhalte oft erst im Verlauf der Prüfung ergeben.

Gem. IDW EPS KMU1, Tz. 22 (p) sollen die IDW PS KMU bei einer Erstprüfung keine Anwendung finden. Wir sind uns bewusst, dass es mit IDA [DE] 510 einen eigenen „Full“ ISA [DE] für die Prüfung von Eröffnungsbilanzwerten bei Erstprüfungsaufträgen gibt. Trotzdem stellt sich uns die Frage, ob es – auch aus technischen Gründen – nicht möglich sein sollte auch bei der erstmaligen Prüfung eines kleinen oder mittelgroßen Unternehmens die IDW PS KMU anzuwenden. Hintergrund unserer Überlegungen ist die Abbildung der Prüfungsplanung in der jeweiligen Prüfungssoftware. Bisher besteht in unserer Software die Möglichkeit auf die Dokumentation des Vorjahres zuzugreifen. Wir gehen davon aus, dass die Software keinen Wechsel zwischen einer ISA [DE] und einer IDW PS KMU Prüfung vorsieht, sondern hier jeweils ein eigener Prüfungsfall angelegt werden muss. Damit entfallen die bisherigen Erleichterungen für Folgeprüfungen, was zu zusätzlichem Arbeitsaufwand im zweiten Prüfungsjahr führt. Daher würden wir es begrüßen, wenn auch im Rahmen der Erstprüfung eine Anwendung der IDW PS KMU unter ergänzender Beachtung des ISA [DE] 510 zulässig wäre. Ggfs. könnte hier auch zwischen einer „echten“ Erstprüfung aufgrund des Überschreitens der Größenklasse und der Erstprüfung aufgrund eines Prüferwechsels differenziert werden.

IDW EPS KMU1, Tz. 22 (r) sieht vor, dass bei der Anwendung der IDW PS KMU grundsätzlich keine auftragsbegleitende Qualitätssicherung erforderlich sein sollte. In unserer Praxis besteht die Verpflichtung zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung bei Aufträgen bei denen eine konkrete Gefährdung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit vorliegt. Diese zeigt sich teilweise auch erst im Verlauf der Prüfung. Würde in diesen Fällen zunächst die IDW PS KMU als Prüfungsstandard zugrunde gelegt werden, stellt sich die Frage, ob und ggfs. wie der Übergang auf die ISA (auch technisch) erfolgen muss/kann.

- 3 -
04.04.2022
1



Weiterhin sollen gem. IDW EPS KMU 1, Tz. 22 (v) die IDW PS KMU angewendet werden dürfen, wenn keine freiwillige Aufnahme von Hinweisen im Bestätigungsvermerk i.S. des IDW PS 406 stattfindet. Zu den Hinweisen i.S. des IDW PS 406 gehören insbesondere Hinweise auf einen sonstigen Sachverhalt, was auch die Inanspruchnahme des § 264 Abs. 3 HGB umfasst. Wir regen hier eine Klarstellung an, dass die Anwendung der IDW PS KMU bei Inanspruchnahme der Erleichterungen der §§ 264 Abs. 3, 264b HGB ohne weiteres möglich ist.

IDW EPS KMU 6:

In Tz. 6 sollte u.E. das Wort Vertreter gestrichen werden.

Mit freundlichen Grüßen

FALK GmbH & Co KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft